

Hochschule Anhalt

ERGÄNZUNGSSATZUNG

zur Prüfungs- und Studienordnung vom
07.12.2011
zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER OF SCIENCE (M. Sc.)

für den Studiengang

INFORMATIONSMANAGEMENT

vom 12.07.2017

Zur Weiterentwicklung und Internationalisierung des Studiengangs Informationsmanagement zu einem Internationalen Studiengang mit Doppelabschluss wird die nachfolgende Ergänzungssatzung zu der Prüfungs- und Studienordnung vom 07.12.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 49/2012 vom 02.03.2012, ergänzt durch die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 51/2012, Nr. 63/2014 und Nr. 70/2015 veröffentlichten Satzungen zur Änderung der Rahmenprüfungs- und Studienordnung) genehmigt.

§ 1 Ziel des Studiums

(1) Studierende der Hochschule Anhalt im Master-Studiengang Informationsmanagement erhalten auf der Basis von bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hochschule Anhalt und Partnerhochschulen im Ausland und im Rahmen eines mit diesen Partnerhochschulen abgestimmten Studienplans (Double-Degree-Programm) die Möglichkeit, zusätzlich zu dem angestrebten Masterabschluss an der Hochschule Anhalt einen entsprechenden Abschluss der Partnerhochschule zu erlangen. Entsprechend erhalten Studierende dieser Partnerhochschulen, die dort in einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben sind, in diesem gemeinsamen Double-Degree-Programm die Möglichkeit, den Masterabschluss der Hochschule Anhalt im Studiengang Informationsmanagement zu erlangen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss dieses Programms führt zur Verleihung zweier nationaler Abschlüsse der beteiligten Hochschulen (double degree), an der Hochschule Anhalt mit dem

„Master of Science (M.Sc.)“

in Informationsmanagement sowie mit dem nationalen Master-Abschluss der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule gemäß deren gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschlussgrad der ausländischen Partnerhochschule ist in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung auszuweisen.

§ 2

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium im Internationalen Studiengang abgeschlossen werden kann, beträgt für Studierende der Hochschule Anhalt einschließlich der Masterprüfung drei Semester, für Studierende der jeweiligen Partnerhochschule vier Semester.

(2) Das Studium enthält ein an der jeweiligen Partnerhochschule zu absolvierendes Auslandssemester. Dies ist in der Regel für Studierende der Hochschule Anhalt das 2. Fachsemester (Sommersemester) und für Studierende der Partnerhochschule das 3. Fachsemester (Wintersemester). In jedem Semester sind jeweils 30 Creditpunkte (CP) nachzuweisen.

(3) Die Lehrveranstaltungen für Studierende der Partnerhochschulen werden beiderseits in englischer Sprache angeboten.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus

(1) Die Teilnahme am Double-Degree-Programm setzt die Existenz eines zwischen der ausländischen Partnerhochschule und dem Fachbereich Informatik und Sprachen der Hochschule Anhalt abgestimmten Studienplans voraus. Für die Einhaltung des Studienplans ist der Fachbereich verantwortlich, der zur Betreuung des Double-Degree-Programms einen Programmkoordinator bestimmt.

(2) Der unter Abs.1 genannte Studienplan regelt die wechselseitige Anerkennung der an der jeweiligen Partnerhochschule erbrachten Studienleistungen sowie den Nachweis von für das Studium ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache und von Grundkenntnissen der Landessprache der Partnerhochschule.

(3) Studierende im Master-Studiengang Informationsmanagement der Hochschule Anhalt können sich für das Double-Degree-Programm an der jeweiligen Partnerhochschule bewerben (outgoing), wenn sie die im Studienplan geforderten Sprachkenntnisse nachgewiesen haben. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Partnerhochschule gemäß ihrer Regularien in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule Anhalt im Double-Degree-Programm sind für Studierende der Partnerhochschulen (incoming) vom Programmkoordinator des Fachbereichs gemäß der jeweiligen Kooperationsvereinbarung, dem unter Abs.1 genannten Studienplan und anhand eines aktuellen Leistungsnachweises der Heimathochschule zu überprüfen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Zulassung durch Bescheid des Studierenden-Service-Centers der Hochschule Anhalt.

(5) Studierende der Partnerhochschulen (incoming) werden im Ergebnis der Zulassung im Master-Studiengang Informationsmanagement eingeschrieben.

(6) Double-Degree-Studierende der Hochschule Anhalt (outgoing) melden sich für die Zeit des Auslandsstudiums unter Vorlage des Zulassungsbescheides oder der Immatrikulationsbestätigung der ausländischen Partnerhochschule ebenfalls gebührenfrei zum jeweiligen Semester an der Hochschule Anhalt zurück.

§ 4 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studierende im Double-Degree-Programm haben Anspruch auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem von ihnen an der jeweiligen Partnerhochschule absolvierten Studium im Umfang von maximal 30 Credits. Der Bescheid des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Informatik und Sprachen über die Leistungsanerkennung (Credits und Bewertung) wird vom Programmkoordinator entsprechend der im abgestimmten Studienplan enthaltenen Regelungen vorbereitet.

(2) Die Anrechnung von Leistungen, die nicht im abgestimmten Studienplan aufgeführt sind, ist beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik und Sprachen zu beantragen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Zuge der Einzelfallprüfung

§ 5 Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten durch die von beiden Partnerhochschulen gemeinsam bestimmten Prüfer auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Mitglied der Hochschule Anhalt sein.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist für Studierende der Hochschule Anhalt im Double-Degree-Programm so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann.

(3) Für Studierende im Double-Degree-Programm, deren Erstbetreuung durch die Partnerhochschule erfolgt, kann das Thema der Masterarbeit abweichend von Absatz 2 vergeben werden. Die Bearbeitung und Betreuung des Themas richtet sich dann nach den Regelungen der betreuenden Partnerhochschule. Die von den Studierenden für die Anfertigung der Masterarbeit insgesamt zu erbringenden Studienleistungen können dabei teilweise in den Creditpunkten von anderen an der Partnerhochschule zu absolvierenden Modulen enthalten sein.

§ 6 Zeugnis und Urkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und des zugehörigen Kolloquiums stellt jede der beteiligten Partnerhochschulen gemäß ihren Regularien ein Zeugnis und ggf. eine Urkunde aus.

(2) Die abschließenden Prüfungsdaten werden dazu unter Verantwortung der Programmkoordinatoren zwischen den Hochschulen ausgetauscht.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2017/18 im Internationalen Master-Studiengang „Informationsmanagement“ an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.

(2) Für Studierende im Master-Studiengang „Integrated Management Systems“ der Nationalen Polytechnischen Forschungsuniversität Perm gelten die in der Ergänzungssatzung vom 05.12.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 60/2013 vom 28.03.2013) getroffenen Regelungen als abgestimmter Studienplan gemäß §3 Abs.1.

(3) Im Übrigen tritt damit die Ergänzungssatzung vom 05.12.2012, „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule

Anhalt“, Nr. 60/2013 vom 28.03.2013 außer Kraft.

(4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Informatik und Sprachen vom 12.07.2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 20.09.2017.

(5) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 78/2018.

Köthen, den 20.09.2017

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt